

1 Anwendungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für Wärmepumpen-Anlagen, die regelmäßig und ausschließlich zur Raumheizung betrieben werden, sowie für Heißwasserpumpen mit einem Mindestinhalt von 200 l.

Sie gelten nicht für Wärmepumpen-Anlagen in Verbindung mit dem Betrieb von bivalenten elektrischen Wärmepumpen-Anlagen.

2 Anschluss, Erweiterung

2.1 Anschluss oder Erweiterung von Wärmepumpen-Anlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch SWS

2.2 Die Anschlussgenehmigung ist auf 6 Monate ab den Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung befristet. Wird die Anlage in dieser Zeit nicht angeschlossen, kann eine Verlängerung der Anschlussgenehmigung beantragt werden. Erfolgt kein Antrag für Verlängerung, verfällt ohne jede Nachricht die schriftlich erteilte Anschlussgenehmigung.

2.3 Die Größe der Wärmepumpen-Anlage wird durch den nach DIN 4701 errechneten Wärmebedarf der zu beheizenden Räume bestimmt. Die Berechnung des Wärmebedarfs bzw. die Ermittlung der entsprechenden Geräteanschlusswerte soll von einer anerkannten fachkundigen Firma durchgeführt werden.

2.4 Durch die ausführende Installationsfirma - diese muss im Elektro-Installateurverzeichnis der SWS eingetragen sein - ist zu prüfen, ob die Querschnitte der im Haus vorhandenen Hauptleitungen sowie der Hausanschluss ausreichend bemessen sind. Die Plätze für Mess- und Steuereinrichtungen werden von SWS festgelegt.

2.5 Die Herstellung von Versorgungsleitungen bzw. eine evtl. notwendige Verstärkung des Hausanschlusses sind mit dem Vordruck „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bei SWS zu beantragen. Die Kosten, die vom Antragsteller hierfür zu tragen sind, richten sich nach den jeweils gültigen Versorgungsbedingungen.

2.6 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse insbesondere des Anschlusswertes unverzüglich SWS mitzuteilen.

2.7 Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass Geräte mit einem höheren Anschlusswert als genehmigt betrieben werden, ist bei einer nachträglichen Anschlussgenehmigung der entsprechende Netzkostenbeitrag zu zahlen, oder es kann der zusätzliche Anschluss verweigert werden.

3 Technische Voraussetzungen

3.1 Zu den einzelnen Wärmepumpen-Geräten muss eine besondere Zuleitung vorhanden sein. Der Elektrizitätsverbrauch für die Wärmepumpen-Anlage wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch gemessen. Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Wärmepumpen Strom über den separaten Zähler für Wärmepumpen zu beziehen.

3.2 Die Tarifschaltung erfolgt entweder mittels eines Rundsteuerempfängers oder einer Schaltuhr. Die nach dem jeweiligen Schaltplan und den technischen Bestimmungen der SWS für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmepumpen-Anlagen erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden vom Kunden gestellt.

3.3 SWS bestimmt den Anbringungsort des Schaltgerätes. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. SWS hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. SWS ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung des Schaltgerätes zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat dabei die Kosten einer Verlegung des Schaltgerätes zu tragen.

3.4 Die Wärmepumpen-Anlage ist nach der Entscheidung der SWS, entsprechend den technischen Gegebenheiten, mit einer Aufladesteuerung zu versehen. Die Wärmepumpen-Anlage und evtl. vorhandene Durchlauferhitzer sind zur Verhinderung eines gleichzeitigen Betriebes durch schaltungstechnische Maßnahmen gegeneinander zu verriegeln.

3.5 Sobald SWS in dem örtlichen Verteilnetz in der Lage ist, die Freigabe der Aufladung der Wärmepumpen-Raumheizungsanlage in Abhängigkeit von der Witterung zentral zu steuern (im folgenden „Zentralsteuerung“ genannt), wird der Kunde auf Verlangen der SWS die Aufladesteuerung seiner Anlage auf seine Rechnung für Zentralsteuerung einrichten.

3.6 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgerätes unverzüglich an SWS mitzuteilen.

4 Energieentnahme/Schaltzeiten

4.1 SWS verpflichtet sich, die für den Betrieb von Wärmepumpen-Anlagen erforderliche elektrische Energie bereitzustellen.

4.2 Bei Wärmepumpenanlagen darf die Unterbrechung nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander dauern und insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. **Diese Bedingungen sind bei der Dimensionierung der Wärmepumpenanlage zu berücksichtigen, um die Deckung des Wärmebedarfs jederzeit sicherzustellen.**

4.3 Während der Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.

4.4 Die gesteuerten Unterbrechungszeiten werden von SWS wie folgt festgelegt:

- Sommer- und Winterzeitschaltung erfolgt automatisch.

- Während der Winterzeit gelten folg. Unterbrechungszeiten:

Mo, Di, Mi, Do, Fr

07³⁰ - 09⁰⁰ Uhr

11⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

17⁴⁵ - 18⁴⁵ Uhr

- Folgende Feiertage sind von Unterbrechungszeiten ausgenommen:

Neujahr	01.01.—	
Reformationstag	31.10.—	
Buß- und Bettag	beweglicher	Feiertag
Heiligabend	24.12.—	
1. Weihnachtsfeiertag	25.12.—	
2. Weihnachtsfeiertag	26.12.—	
Silvester	31.12.—	

- SWS behält sich Änderungen der Schaltzeiten vor.

Schneeberg, Januar 2009

Stadtwerke Schneeberg GmbH